

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 23 (1872)

Heft: 11

Artikel: Protokoll der Versammlung des schweizerischen Forstvereins : Liestal, den 28. August 1872

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763310>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll der Versammlung des schweizerischen Forstvereins.

Liestal, den 28. August 1872.

Vorstand. Präsident: Emil Frei-Kloß, eidg. Oberstlt.

Vizepräsident: J. h. Büsing, Reg.-Rath.

Sekretariat: M. Birmann und A. Brodbeck.

Verhandlungen gegenstände:

I. Präsident Frei begrüßt die Versammlung und eröffnet die Verhandlungen mit einem Referat über die Geschichte des Forstwesens in Baselland.

Berehrte Versammlung.

Zuvörderst heiße ich Sie in Liestal nochmals herzlich willkommen. Als Sie vor einem Jahr unsere Stadt zu Ihrem nächsten Versammlungsorte wählten, waren wir angenehm und freudig überrascht. Eine Gesellschaft, deren Bestrebungen so durchaus patriotischer Natur sind, wie dies der Fall ist beim schweiz. Forstverein, darf bei uns immer eines warmen freundidgenössischen Empfanges versichert sein.

Als Einleitung zu den heutigen Verhandlungen erlaube ich mir Ihnen nachfolgend einen Rückblick auf die historische Entwicklung des basellandschaftlichen Gemeindewaldwesens zu bieten. Um aber Ihre Zeit nicht allzu sehr in Anspruch zu nehmen und um Sie nicht schon beim Beginn Ihrer Berathungen zu ermüden, habe ich mich der möglichsten Kürze und Gedrängtheit befliessen.

Die Entwicklung unseres Waldwesens geht mit der politischen Entwicklung unseres Halbkantones Hand in Hand, und da die staatliche Existenz des letztern bekanntlich erst aus dem 3. Jahrzehnt unseres Jahrhunderts her datirt, werden wir in unserem historischen Rückblicke nicht weit zurückgreifen müssen.

Wir haben im Kanton Bassellandschaft eigentlich nur Privat- und Gemeindewaldungen. — Als Corporationswaldung könnten höchstens der Basler Spitalwald im Banne Arlesheim und einige minime Waldparzellen, welche dem Kirchen und Schulgut gehören, bezeichnet werden. Den Namen Staatswald verdient das Virsgrien in der Nähe von St. Jakob, auf welchem der Regierungsrath verschiedene Experimente, zuletzt auch etwas Waldcultur ausführen ließ, einstweilen noch nicht. Der stark bewaldete Kanton hat also nur Privat-

und Gemeindewaldungen. Der Ursprung des Privatwaldbesitzes fällt für uns in die vorhistorische Zeit. Desto neueren Datums und desto leichter zu verfolgen ist die Entstehung des Gemeindewaldbesitzes, in welcher sich die Entstehung des Kantons selbst abspiegelt. Ich erlaube mir Ihre Aufmerksamkeit ganz besonders für diesen Gegenstand in Anspruch zu nehmen.

Ihrem eigentlichen Ursprunge nach müssen wir die in unserem Kantonsgebiet liegenden Gemeindewaldungen in 3 Categorien absondern:

- 1) birseckische Gemeinde-Waldungen, aus unvorstellbaren Zeiten stammend,
- 2) Waldungen der Stadt Basel, seit 1803 im Besitz der Stadt,
- 3) die Waldungen der Gemeinden, des reformirten sog. alten Kantonstheils, in deren Eigenthum übergegangen im Jahre 1836.

A. Birsecker Gemeindewaldungen.

Als durch Beschluß des Wienercongresses im Jahre 1815 das Bisthum Basel der Schweiz einverleibt wurde, fielen dem Kanton Basel das Birseck zu, bestehend aus 9 Gemeinden, wovon 1 auf dem rechten, 8 auf dem linken Birsufer liegen. Ihr Waldbesitz beträgt 3317 Fucharten, er ist uralt und wurde stellenweise, z. B. in Arlesheim durch Ankauf von Privatwäldern vergrößert.

Die basel-berniische Grenze wurde 1815 nicht gerade zu unserem Vortheile gezogen; denn von den ausgedehnten jurassischen (ehemals fürstbischöflich) Staatswaldungen fiel auch nicht eine Fucharte auf unser Gebiet, während Baselland auf ganz unnatürliche Weise einen Arm gegen Gressingen ins bernische hineinstreckt, gerade als müßte es den fatalen Liebmatthügel haben, welcher unserem Straßenwesen so wenig Ehre macht. —

B. Gemeindewaldungen der Stadt Basel.

Im Jahre 1803 tagte zu Freiburg die schweiz. Liquidationscommission; dieselbe erließ am 7. Weimonal „die Urkunde der Aussteuerung für die Stadt Basel.“ (V. Tschärner, Theilung des Universitätsgutes pag. 9—21). Diese Urkunde bezeichnet in 5 Abschnitten die Größe der unausweichlichen Munizipalausgaben der Stadt und die Mittel zur Deckung derselben. Die Ausgaben wurden zu 60,000 Fr. veranschlagt und damit die Baareinnahmen dieselbe Höhe erreichen, wurden der Stadt eine Serie von Gefällen und Zinsen abgetreten, von denen ich einige im Vorbeigehen zu erwähnen mir erlaube, weil sie ein originelles Bild der damaligen staatswirthschaftlichen Praxis bieten. Wir finden da u. A.: Die Gefälle des Kaufhauses, d. h. die Auf- und Abladgelder, das

Wag- und Einstellgeld oder (nach bisheriger Benennung) das Hausgeld, Grangeld, der Pfundzoll von Freunden, die Bürger-Büchs (büchse) und die Markt-Büchs zur Hälfte.

Das Kaufhaus Pflastergeld.

Die Gefälle des Schwein-, Pferde- und Stadtviehmarkts.

Den Thorzoll, als Pflaster-, Brücken- und Weggeld.

Die Kornmarktgefälle oder der Hauslohn von verkauften Früchten.

Das Mehlgeld.

Die Pachtzinse von den Meßläden, Standgeld von den Frohnaftenmärkten, das Kornmesser-Streichen-Geld.

Die Einkünfte des Ladenamts.

Der jährliche Ertrag der Sportelnbüchs.

Ein Theil des Post- und Handlungs- oder Directorial-Fonds &c. &c.

Die große Industrie bestand damals so gut wie gar nicht, daß aber Handel und Gewerbe trotz dieser zahllosen Bremsapparate in ihrer Blüthe noch immer fortschreiten konnten, muß unser Staunen erregen.

Das Einkommen von 60,000 Fr. genügte aber nicht zur Dotation der Stadt Basel, sondern es wurden ihr, damit sie auch für den einzelenen Bürger, für Arme, Kranken und Waisen sorgen konnte, als rechtsgültiges Eigenthum angewiesen

In milden Stiftungen: Der große Bürgerspital, das Waisenamt, das St. Jakob Waisenhaus und Sonder-Siechenhaus und die elende Herberg.

In Liegenschaften: Verschiedene Matten, Holzplätze, Acker und

In Waldungen: Die Basler Hardt, der Eichenwald, vor der kleinen Stadt (die sog. langen Erlen), das Mayenbühl bei Riechen.

Hier haben wir also den Ursprung der zweiten Kategorie von Gemeindewaldungen im Kanton Basel. — Die Hardt mit ca. 1003 Zucharten liegt in der Rheinebene, auf dem linken Rhein- und dem rechten Birsufer, in den Bannen von Muttenz und Pratteln, seit der Trennung also im Kanton Baselland; die beiden anderen Waldungen auf dem rechten Rheinufer im Kanton Baselstadt.

Nebst einem gesicherten Einkommen von 60,000 Fr. und einigen andern Einnahmsquellen wurden dem Municipium der Stadt auf diese Weise noch ausgedehnte Waldungen zugesprochen und dadurch ihr festes Gemeindewesen gesichert. — Wir fragen uns unwillkürlich, was wohl gleichzeitig in dieser Hinsicht für die Landgemeinden geschah? Nichts, rein nichts! Man dachte nicht an sie.

Wir sind weit davon entfernt, diese Ungleichheit (um einen schonen-

den Ausdruck zu gebrauchen), den damaligen Städtern zuzuschreiben, die Liquidationscommission bestand ja nicht aus Baslern; vielmehr erblicken wir in dieser Thatsache den Geist jener Zeit, welcher den gemeinen Landmann für unmündig hielt, den reichen Stadtbürgern aber ohne Bedenken eine große wichtige Gemeindeverwaltung übertrug.

C. Die Gemeindewaldungen des alten (reform.) Kantons.

Diese Liegenschaften mit unbedeutenden Ausnahmen wurden von jeher, und bis 1831 unbeachtet, mit dem Worte Hochwald er bezeichnet, was durchaus keine forsttechnische Bedeutung in Beziehung auf die Betriebsweise hatte, sondern einzig und allein das Eigenthum im rechte des Staates ausdrückte: Die Hochwälder waren nichts anders, als das hochbrigkeitsliche Land, nach neuem Sprachgebrauch das Staatsgut. Ihr Flächeninhalt betrug ca. 17,200 Fucharten, von welchen speziell als Staatswald ca. 1400 Fucharten bezeichnet wurden, welche im Memorial der Waldkommission von 1830 specificirt sind als „Bettigenholz, Bloenberg, Bärenfelsenholz, Bloomd und Zeugger Hardt“. Bis zum Jahr 1798 war diese Benennung „Staatswald“ ganz unbekannt, und nur in den 3 ersten Decennien unsers Jahrhunderts wurden einzelne Hochwälder zur Betreibung einer zweckmäßigen Forstkultur in Bann gelegt und unter dem Namen Staatswaldungen zu Reservewaldungen bestimmt, ohne daß deshalb ihre rechtliche Beschaffenheit im Mindesten verändert, oder die Beurtheilung derselben von andern Grundsätzen als denjenigen der Hochwälder überhaupt abhängig geworden wäre. Wir haben also nur von den Hochwaldungen, zusammen ca. 17,200 Fuch. zu sprechen.

Als die Landschäftler Anfangs der Dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts immer energischer eine demokratische Staatsform forderten, erließ der Basler Große Rath die Verfassung vom 9., 10. und 11. November 1831, deren § 18 wörtlich lautet: „Die Waldungen, Wittweiden und Allmenden in den alten Landbezirken, mit Ausnahme der unmittelbaren Staats-, Corporations- und Privatwaldungen sind das Eigenthum der Gemeinden.“ Das Schicksal dieser Verfassung bietet eine der interessantesten Erscheinungen auf dem Gebiete des Rechts: die Landschäftler anerkannten sie nämlich *n i e m a l s*, und hätten sie wohl auch dann nicht anerkannt, wenn neben den in § 18 enthaltenen materiellen Vortheile, politische Gleichberechtigung zugestanden worden wäre; denn sie wollten politische Loostrennung von Basel. — Plötzlich änderte sich aber

die Sachlage: in Folge des Gefechts am 3. August 1833 mußte die Tagsatzung Basellandschafts Unabhängigkeit anerkennen; die Trennung wurde ausgesprochen, das langjährige Werk der Theilung begann und da war es Baselland, welches die Disposition des § 18 der 31ger Verfassung mit aller Macht zur Geltung bringen wollte, während Baselstadt seinerseits diese Verfassung als niemals in Kraft getreten nicht anerkennen wollte.

Diese Sinnesänderung, so seltsam sie erscheint, war mit Rücksicht auf die Grundsätze, welche bei der Theilung zur Geltung kamen, sehr erklärlich. Die Gemeindegüter wurden den betr. Gemeinden ungefährmälerter als Eigenthum zugeschrieben, während die Staatsgüter zwischen Baselstadt und Baselland getheilt wurden, es lag daher im Interesse von Baselland, daß die Hochwaldungen als Gemeindewaldungen betrachtet würden, während Baselstadt ebenso sehr wünschen mußte, daß die Hochwaldungen als Staatsgut erklärt und mithin der § 18 der Verfassung vom Jahr 1831 als nicht zu Recht bestehend angesehen wurde.

Eicht in dieses Chaos zu bringen, bemühten sich zwei der ausgezeichnetesten Advo^katen der Schweiz: Herr Dr. Feer von Alarau und Herr Dr. Jonas Furrer von Winterthur. Um anzudeuten, wie weitläufig die Verhandlungen waren, brauche ich nur mitzutheilen, daß das Protokoll der Verträge über 300 Folioseiten einnimmt!

Die Landschaft berief sich hauptsächlich auf die anerkannten Nutzungsrechte der Gemeinden, während baslerischer Seits hervorgehoben wurde, daß der Staat (d. h. in früheren Jahrhunderten die Stadt) einen Theil jener Waldungen läuflich an sich gebracht hatte, daß auch der Staat in denselben Nutzungsrechte ausübt an Competenzholz, Bau- und Nutzholz, Stammlösungen &c. und daß er die Vermessungs- und Vermarkungskosten — mit Ausnahme der Liestaler Waldungen — getragen; auf Seite Basels war der Hauptrechtstitel: unwordenliche Verjährung.

Aus diesen und ähnlichen Gründen siegte endlich auch der Antrag von Baselstadt: die Hochwaldungen, und mit ihnen stillschweigend die Staatswaldungen, wurden am 17. Juni 1834 als Staatseigenthum erklärt. Ausnahme bildeten einige kleinere Gemeindewaldungen und 3425 Zuhärt im Banne Liestal liegenden Waldes. — Dieser Sieg brachte aber Basel keine erheblichen Vortheile: die weitgehendsten Nutzungsberechtigungen der Gemeinden wurden anerkannt, und als es sich darum handelte, zu bestimmen, wie viel von den gesamten belasteten Waldungen dem Staaate als freies, der Theilung unterworfenes Eigenthum zugesprochen werden sollte, forderte Baselstadt 50 %, allein das Schieds-

gericht nahm bloß $12\frac{1}{2}$ % an, d. h. einen Achtel — den in unserm Kanton wohlbekannten Staatsachtel. —

Den Werth der nunmehrigen Staatswaldungen schätzten die H.H. Finsler, Sauvin und Emil v. Geyerz auf 2,712,939 Fr., durchschnittlich per Zuch. auf 158 Fr. $64\frac{1}{2}$ Rp. Der Achtel davon mit 339,117 Fr. wurde auf das Theilungsinventar gebracht, und hiezu 21,737 Fr. addirt als Werth der Nutzungsrechte des Staates in den Liestaler Waldungen; der Theilungsbetrag der Waldungen war also 360,855 Fr., woran laut festgestellter Quote 36 % = 129,907 Fr. Baselstadt und 64 % = 230,947 Fr. Baselland zufielen.

Mit dem Wesen der Hochwaldungen hatte man hiemit aufgeräumt; in Folge dieses schiedsrichterlichen Spruches gab es im alten Kantonstheile von Baselland nur noch einige wenige Geweindewaldungen und sehr ausgedehnte, aber schwer belastete Staatswaldungen. Dieser Zustand dauerte indessen nur bis zum Erlass des Gesetzes vom 18. August 1836, welches den Gemeinden $\frac{7}{8}$ der in ihren Bannen gelegenen Staatswaldungen als freies Eigenthum anheimstellt, und die Ablösung des übrigen Achtels anordnet.

Die Gemeinden zögerten nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes Folge zu leisten und den Staatsachtel abzulösen, mit Ausnahme einer einzigen Gemeinde, die sich seit 36 Jahren mit aller Beharrlichkeit dagegensträubt.

Hiemit schließt die Geschichte der Entwicklung unserer Gemeindewaldungen in Beziehung auf die Eigenthumsverhältnisse; denn seit 1836 ist nichts Wesentliches daran verändert worden und wir haben im alten Kantonstheile von Baselland als Gemeindewaldungen, die aus früheren sog. Hochwaldungen hervorgegangen sind: circa 17,100 Zucharten (an die Landgemeinden des Kantons Baselstadt werden circa 100 Zucharten gefallen sein) und als solche die nie zu Hochwäldern gezählt wurden (Bann Liestal, Theile von Waldenburg und Sissach) ca. 3800 Zucharten. -- Zusammen ca. 20,900 Zucharten altes basler Maaß oder ca. 19,525 Zucharten eidg. Maaß.

Fassen wir die 3 Categorien unserer Gemeindewaldungen zusammen, so ergeben sich birseckische 3317 Zuch., stadtbaslerische 1003 Zuch., Gemeindewaldungen im alten Kantonstheile ca. 19,525 Zuch. Zusammen ca. 23,845 Zucharten.

Ueber die Ausdehnung der Privatwaldungen ist es nicht möglich eine Zahl zu nennen; jede derartige Angabe wäre ungenau, indem hierüber alle und jede Erhebungen fehlen.

Fragen wir, was der Staat auf gesetzlichem Wege zum Schutze und zur Aufzehrung dieser Schäze des Landes gethan hat, so zeigt sich unserem Auge ein wahrhaft trauriges Bild.

Einzig und allein in Kraft bestehend, ist ein Gesetz vom 9. Januar 1833 (von Ingenieur Frei verfaßt). — Es enthält aber im Wesentlichen nur die Organisation des Gemeindeforstwesens, Bildung und Befugnisse der Waldcommission, Anstellung der Bannwarten, daneben eine Straftabelle für Aburtheilung der Frevel, einige Bestimmungen über Holzverkäufe und Verabsfolgung von Bauholz an die Bürger, schließlich die Verfügung, daß der Wald nur vom 1. Oktober bis 1. Mai zu öffnen sei. Hervorgehoben zu werden verdient, daß die Straftabelle noch auf den Holzpreisen von 1833 basirt, und daß der Bannwart nur auf 1 Jahr ernannt werden soll. Allgemeine gesetzliche Anordnungen über die Bewirthschafung der Waldungen, Bestimmungen über die Aufsicht des Staates und die Möglichkeit der Ausübung dieser Aufsicht finden sich in diesem Gesetze keine. Die Folge davon ist, daß unsere Gemeinden bis auf den heutigen Tag nach eigenem Ermeessen und, mit Ausnahme von Liestal, ohne Hülfe gebildeter Fachmänner ihre Waldungen bewirthschafsten. Daß aber unter solchen Umständen die Waldungen nicht zu, sondern abnahmen, ist unnöthig zu bemerken, und es machte sich schon seit längerer Zeit unter den wohldenkenden Bürgern Baselland's das entschiedene Verlangen nach einer rationellen Forstgesetzgebung geltend.

Der Verfasser dieses Berichtes stellte auch in der That als damaliges Mitglied des Reg.-Rathes freundlich ermutigt vom landw. Verein die nachfolgenden Grundsätze als Grundlagen für ein zu entwerfendes Forstgesetz auf:

I. Die Bewirthschafung der Gemeindewaldungen bleibt wie bisher Sache der Gemeinden.

II. Der Regierungsrath führt die allgemeine Aufsicht über das Forstwesen (§ 64 der Verfassung). Er sorgt dafür, daß die Gemeindewaldungen weder vertheilt noch verkauft, noch in einer Weise ausgebaut werden, daß die jährlichen Nutzungen den jährlichen Zuwachs übersteigen. Er fördert und unterstützt neue Culturanlagen und ordnet zur Belehrung der Gemeinden und der Bannwarte jährliche Forstkurse an.

III. Die Vorberathung und Ausführung der bezüglichen Beschlüsse besorgt die Direktion des Innern, welcher zu diesem Zwecke ein theoretisch und praktisch gebildeter Forstmann mit dem Titel eines Kantonsforstinspectors beigegeben ist.

IV. Der Kantonsforstinspektor, dessen Amtssitz in Liestal ist, wird vom Landrathe auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bezieht einen Gehalt von Fr. 2400. Für Ausgänge außerhalb seines Amtssitzes erhält er Taggelder, welche jedoch den Betrag von Fr. 400 in einem Jahr nicht übersteigen dürfen.

Der Kantonsforstinspektor begutachtet alle vom Regierungsrath und der Direktion des Innern zu behandelnden Gegenstände, welche sich auf das Forstwesen beziehen. Er macht die Gemeinden auf die Mittel und Wege zur Verbesserung ihrer Waldwirthschaft und zur Vermehrung des Waldertrages aufmerksam; dem Regierungsrathe bringt er offensbare Missbräuche zur Kenntniß und stellt die geeigneten Anträge zur Abhilfe. Er hat den Gemeinden auf ihr Verlangen allgemeine Wirtschaftspläne auszuarbeiten und ihnen bei der Ausführung mit Rath und That an die Hand zu geben. Solche Wirtschaftspläne erhalten, nachdem sie von der Gemeinde und dem Regierungsrath genehmigt worden sind, bindende Kraft.

Er begeht die Waldungen der Gemeinden jährlich mindestens ein Mal und erstattet über den Befund, sowie über seine Berrichtungen überhaupt, am Ende jeden Jahres der Direktion des Innern zu Handen des Regierungsrathes Bericht.

Er leitet die vom Staate angeordneten periodischen Forstkurse. Seine Stellung ist demgemäß der Oberbehörde gegenüber eine b e g u t - a c h t e n d e , den Gemeinden gegenüber eine r a t h e n d e .

V. Die Waldbannwarte werden von den Gemeinden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben während dieser Zeit an wenigstens zwei Forstkursen theilzunehmen.

Nach Verfluss von fünf Jahren, von der Annahme des neuen Forstgesetzes an gerechnet, dürfen keine Waldbannwarte mehr gewählt werden, welche keine Wahlfähigkeitszeugnisse besitzen.

In Gemeinden, die ein Waldareal von 600 Zucharten und darüber besitzen, darf der Waldbannwart nicht zugleich Feldbannwart sein.

Regierungsrath und Landrath nahmen den auf diesen Grundlagen ausgearbeiteten Entwurf an; allein das Volk verwarf das Gesetz. Zum zweiten Male im vergangenen Frühjahr vorgelegt, konnte das Gesetz auch diesmal die nöthige Stimmenzahl nicht auf sich vereinigen; doch fehlten demselben zur Annahme nur 60 Stimmen.

Ich werde Sie nicht damit behelligen, die offenen und die geheimen Beweggründe hier zu erörtern, welche die Verwerfung herbeigeführt

haben. Gestatten Sie mir bloß zum Schlusse die Hoffnung auszusprechen, daß die Ehre, die Sie unserm Kanton mit Ihrem Besuche erwiesen haben, zugleich auch zur rettenden That für unser Forstwesen sich gestalten möge.

Mit diesem kurzen Berichte erkläre ich die Verhandlungen der heutigen Versammlung des schweiz. Forstvereins eröffnet.

II. Präsident Weber verliest den Bericht der ständigen Kommission des Vereins über die Geschäftsführung im Jahre 1871/72, ferner die Vereinsrechnung über denselben Zeitraum und endlich den Bericht der Kommission für Versuche der Einführung fremder Waldfpflanzen.

Bericht des ständigen Komite's an den Schweizerischen Forstverein.

Herr Präsident!

Herren Forstwirthe und Freunde des Forstwesens!

Das ständige Komitee beeht sich Ihnen nach § 7 der Statuten über den Gang der allgemeinen Vereinsangelegenheit in gedrängter Kürze Bericht zu erstatten.

Der schweizerische Forstverein zählte auf 1. Juli 1871 d. h. vor der Hauptversammlung in Sarnen 277 Mitglieder.

In Sarnen wurden als Aktivmitglieder aufgenommen:

Billon, Henry à Morges.

Britschgi, Franz, Präsident der Waldbaukommission in Sachseln.

Durrer, Landammann in Kerns.

Kuchti, Grossrath in Brienz.

Lochmann, Civilrichter in Sachseln.

von Moos, Regierungsrath in Sachseln.

Schüriger, Arnold von Schwyz.

Durch das ständige Komitee:

Pestalozzi, Karl, Professor in Zürich.

Müller, Wilhelm, Stadtrath in Basel.

Zoß, Grossrath in Ostermundingen, Bern.

S. H. Moos, Joseph im Kloster Engelberg.

Montandon Ernest à Locle.

Durch Hinscheid und Austritt hat der Verein andererseits wieder mehrere Mitglieder verloren.

Der Bestand des Vereins auf 1. Juli 1872 ist folgender:

I.	Ehrenmitglieder	8
II.	Ordentliche Mitglieder in der Schweiz:						
	Zürich	19	Solothurn	16			
	Bern	48	Baselstadt	5			
	Luzern	8	Baselland	3			
	Uri	—	Schaffhausen	4			
	Schwyz	7	Appenzell A. Rh.	5			
	Obwalden	6	" S. Rh.	1			
	Nidwalden	—	St. Gallen	15			
	Glarus	3	Graubündten	12			
	Zug	—	Aargau	23			
	Waadt	23	Thurgau	5			
	Freiburg	13	Tessin	5			
	Wallis	4	Neuenburg	12			
	Genf	2					
							239
III.	Ordentliche Mitglieder im Ausland	8
							Im Ganzen 255

Die Hauptversammlung des schweiz. Forstvereins vom vorigen Jahr fand am 27.—30. August in Sarnen statt. Betreffend die Verhandlungen wird auf das Protokoll verwiesen, welches mit großer Sorgfalt ausgefertigt wurde. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Verhandlungen wurden Separatabzüge gemacht und an die Mitglieder der eidgenössischen Räthe vertheilt.

Für die nächsten drei Jahre wurden in das ständige Komite gewählt, die Herren Weber und Coaz und an die Stelle des eine Wiederwahl ablehnenden Herrn Davall als drittes Mitglied Herr A. de Saussure, Kantonsforstinspektor in Lausanne.

Es wurde ferner beschlossen, die Hauptversammlung des Jahres 1872 in Liestal abzuhalten. Als Präsident des Vorstandes wurde Herr Regierungspräsident Emil Frei und als Vizepräsident Herr Alt Nationalrath Adam ernannt. Der Vorstand ergänzte sich statutengemäß durch Beziehung der Herren:

Bußinger, Regierungsrath

Birrmann, Ständerath.

Holinger, Gemeindepräsident in Liestal.

Strübin, Forstverwalter in Liestal.

Die Themate wurden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem ständigen Komite festgestellt und den Mitgliedern des Vereins durch Kreisschreiben mitgetheilt. —

Das ständige Komite hat nur eine Sitzung gehalten und hat eben die meisten Schlußnahmen auf dem Wege der Korrespondenz gefaßt und in Vollziehung gesetzt. —

Verschiedene Umstände, vor Allem die Monate lang dauernde Bundesversammlung, die hochgehenden Wogen der Bundesrevision und die Wohnsitzänderung des Vereinspräsidenten haben lähmend auf die Thätigkeit und Wirksamkeit des ständigen Komite eingewirkt. — Es steht zu erwarten, daß die Verhältnisse zu neuem Schaffen sich günstiger gestatten werden. —

Das Ergebniß der Vereinsrechnung pro 30. Juni 1872 gestaltet sich wie folgt:

Saldo pro 1. Juli 1871	1044. 58
Einnahmen:	
Jahresbeiträge	1230. —
Zinse in Conto-Corrent	22. 75
	<hr/>
	1252. 75
Summa: 2307. 33	

Ausgaben:

Allgemeine Kosten	132. 25
Kommission für Anbauversuche mit exotischen Holzarten	77. 60
Forstjournal	1115. 50
Für die Lithographie der Diplome	500. —
	<hr/>
Summa: 1825. 35	
Saldo auf 1. Juli 1873	481. 98

Die Kommission für Anbauversuche mit exotischen Holzarten unter dem Präsidium des Herrn Professor Kopp in Zürich hat auch in diesem Jahr mit Erfolg gearbeitet. Die näheren Mittheilungen über ihre Thätigkeit und deren Ergebnisse sind in einem Spezialbericht niedergelegt, welcher der Versammlung ebenfalls zur Prüfung und Berathung unterstellt werden wird. —

Die Zeitschrift zählt gegenwärtig 580 deutsche und 312 französische Abonnenten, wovon 17 vom Ausland. Sie nimmt geschäftlich einen guten geregelten Fortgang.

Die belehrende Schrift für Waldbesitzer, deutsche Ausgabe, ist, nachdem die erste Auflage mit 2500 Exemplaren vergriffen war, im Frühling dieses Jahres in zweiter Auflage erschienen, nachdem der Text durch Herrn Professor Landolt einer sorgfältigen Durchsicht unterworfen worden war. Die französische Ausgabe wird nächstes Frühjahr erscheinen können.

Die Verbauung der Wildbäume und die Aufsicht über das Quellengebiete ist durch das Gesetz vom 21. Juli 1871 zur Bundesache erhoben worden, in dem Sinn, daß solche Unternehmen vom Bund unterstützt und deren Ausführung von seinen Behörden überwacht werden. Damit ist die direkte Betheiligung des Forstvereins bei diesem Werk beendigt, nicht aber seine indirekte Mitwirkung. Es ist und wird eine der wichtigern Aufgaben des Vereins und seiner einzelnen Mitglieder bleiben auf diesem Gebiet durch Anregung und Belehrung zu wirken. — Im Privatverkehr, in der Presse, in der Schule und in den Räthen ist mit aller Beharrlichkeit auf die bestehenden Nebelstände und ihre Folgen hinzuweisen, die beteiligten Behörden zur That zu drängen und die Mittel zur Hebung oder Milderung der Nebelstände zu bezeichnen. —

Wie nothwendig eine solche beharrliche Propaganda ist, beweist die merkwürdige Thatsache, daß mehrere Gebirgskantone noch gar keinen Gebrauch von den Vergünstigungen gemacht haben, welche ihnen das Gesetz vom 21. Juli 1871 geboten hat. —

Erfreulicher ist dagegen die Aufnahme, welche der Vorschlag des Forstvereins betreffend den Artikel über Wasserbau-Forstpolizei im Hochgebirge in den eidgenössischen Räthen gefunden hat. Von beiden Räthen einstimmig angenommen, wurde der Antrag unserer Hauptversammlung vom 19. Feb. 1871 unverändert als Artikel in den Entwurf der neuen Bundesverfassung aufgenommen.

Die neue Bundesverfassung und mit derselben auch der Artikel 22 wurden am 12. Mai mit einer kleinen Volksmehrheit verworfen, die Revisionsgedanken und deren Geist aber bleiben und wachsen, ihr Sieg wird nicht ausbleiben und auch dem Forstartikel eine Stelle in unserem Grundgesetz einzuräumen.

Der Verkehr mit anderen Vereinen beschränkte sich auf einige Korrespondenzen mit dem schweiz. landwirthschaftlichen Verein, mit der schweiz. statistischen Gesellschaft, der Società agricola-forestale Valsmaggese und der Società agricola forestale di Valle d'Agno. —

Hochachtungsvollst!

Luzern, den 20. August 1872.

Der Präsident des ständigen Komitee:
Weber.

(Schluß folgt.)